

Satzung des Sieglarer Turnverein 1897 e.V.

(Neufassung vom 26.04.2022)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist Sieglarer Turnverein 1897 e.V. (STV). Er hat seinen Sitz in Troisdorf-Sieglar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes in seiner ganzen Vielfältigkeit sowie die Förderung der Kultur und des traditionellen Brauchtums. Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Jugend- und Altenfördermaßnahmen sowie durch die Teilnahme an öffentlichen, kulturellen Ereignissen und Veranstaltungen, die ebenfalls gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft: Beginn und Ende

1. Jeder, der an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme befindet. Mit Abgabe der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung per Mail oder per Post an die auf der Webseite des Sieglarer TV genannte Adresse zu erfolgen. **Sie muss bis zum 30.11. vorliegen, um per 31.12. desselben Jahres wirksam zu sein**
In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine abweichende Kündigungsfrist beschließen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vereinsmitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

Gegen diese Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Mitteilung des Ausschlusses ein Einspruch möglich. Danach trifft die Mitgliederversammlung eine endgültige, nicht anfechtbare Entscheidung. Sie wird dem Betroffenen per Einschreiben mitgeteilt.

§ 4 Beiträge

Die Vereinsmitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grund- und einem Abteilungsbeitrag.

Die Beiträge werden ausschließlich per SEPA-Rahmenmandat erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung

Die Festlegung des Grundbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung (siehe § 8) und wird vom Vorstand unverändert in die Beitragsordnung übernommen.

Die Festlegung der Abteilungsbeiträge erfolgt durch Abstimmung der Abteilungsmitglieder und Genehmigung durch den Vorstand. Die betroffenen Mitglieder werden über Änderungen der Beitragsordnung unverzüglich unterrichtet.

Die Festlegung von Sonderzahlungen oder Umlagen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Vorstand, Mitgliederversammlung und Jugendausschuss.

§ 6 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden dem/ der Kassenwart(in), der/ dem Sportwart/ in. Mindestens zwei der vorgenannten Funktionen müssen besetzt sein.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den Abteilungsleiter/-innen und dem/der Jugendwart(in) sowie bis zu fünf Besitzer/-innen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden aus dem Kreis der jeweiligen Abteilung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 7 Zuständigkeit und Beschlussfähigkeit des Vorstandes,

Der Präsident nimmt ausschließlich repräsentative Aufgaben wahr. Er hat kein Stimmrecht, kann aber gegenüber dem Vorstand Empfehlungen aussprechen

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB. Seine Vertretungsmacht ist durch den Zweck des STV beschränkt. Zur wirksamen Vertretung müssen mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammenwirken.

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des STV zuständig, soweit diese nicht einem anderen Vereinsorgan durch die Satzung zugewiesen sind.

Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Einberufung der Mitgliederversammlung inkl. der Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplans inkl. eines Jahresabschlusses,
- Abschluss und Beendigung von Verträgen aller Art.
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Regelung und Durchsetzung des Hausrechtes für die vereinseigenen Einrichtungen inkl. Erlass einer Hausordnung.

Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die Beratung u. Entscheidung von abteilungs-spezifischen Angelegenheiten, zugewiesenen Projekten und abteilungsübergreifenden Veranstaltungen.

Sowohl der geschäftsführende Vorstand als auch der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Beide Gremien sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Satzung wird durch eine Geschäftsordnung (GO) für den Vorstand sowie durch eine Finanzordnung (FO) ergänzt. Die GO regelt die interne Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Einberufung u. Durchführung seiner Zusammenkünfte. Die FO regelt interne Verfahrensvorschriften für die Verwaltung des Vereinsvermögens u. des Prüfungsverfahrens inkl. der Nachweispflichten gegenüber der Mitgliederversammlung.

Beide Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.

Die gewählten Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss inkl. der dazugehörigen Belege. Das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz ausschließlich u. unveränderbar zugewiesen sind sowie über folgende Angelegenheiten:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes.
- Entlastung des Vorstands.
- Festsetzung des Haushaltsplanes u. des Jahresabschlusses.
- Wahl zweier Rechnungsprüfer.
- Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Festlegung der Grundbeiträge.
- Entscheidung über Satzungsänderungen, mit Ausnahme redaktioneller Änderungen sowie solcher Änderungen, die auf Anregung des Registergerichts oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorgaben erforderlich werden.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich grundsätzlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Die Einladungen hierzu gehen den Mitgliedern zwei Wochen vorher grundsätzlich per Mail an die dem STV zuletzt mitgeteilte Adresse zu. Den Einladungen wird die Tagesordnung beigelegt. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Troisdorf und auf der Homepage des Sieglarer TV. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine geheime Abstimmung kann nur erfolgen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem (der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vereinsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine solche Versammlung einberufen. Die Mitglieder sind hierzu spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 9 Jugendausschuss

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind in der Jugendordnung des STV geregelt. Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass einer Satzungsänderung 2/3, einer Auflösung 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Formale Bestimmungen, die vom Amtsgericht oder Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand beschlossen und in die Satzung eingebunden.

Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Troisdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegburg in Kraft.